

Ostgrenze des Güterstreifens 6' Westgrenze des Güterstreifens 9'  
 Bearbeiter: Heinrich Müller-Miny und Martin Bürgener

**Die naturräumlichen Einheiten und ihre Umgrenzung**

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z. B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grenzsäume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff. u. 15 ff.).

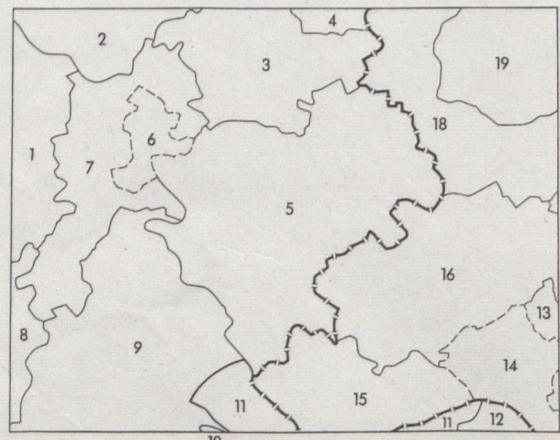
Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten		Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten	
	1. Ordnung		1. Ordnung
	2. "		2. "
	3. "		3. "
	4. " (naturr. Haupteinheiten)		4. " (naturr. Haupteinheiten)
	5. "		5. "
	6. "		6. "
	7. "		7. "

**Singularitäten 4.-7. Ordnung** **Singularitäten 5.-7. Ordnung**

Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelt, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, in ihr aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, z. B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet eine Einheit 4. Ordnung (Haupteinheit). Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 7. Ordnung.

**Politische Grenzen**



**Rheinland-Pfalz**

- Regierungsbezirk Koblenz
- 1 Landkreis Mayen
  - 2 " " Neuwied
  - 3 " " Unterwesterwaldkreis
  - 4 " " Oberwesterwaldkreis
  - 5 " " Rhein-Lahn-Kreis
  - 6 Kreisfreie Stadt Koblenz
  - 7 Landkreis Koblenz
  - 8 " " Cochem-Zell
  - 9 " " Rhein-Hunsrück-Kreis
  - 10 " " Bad Kreuznach

**Hessen**

- Regierungsbezirk Darmstadt
- 11 Landkreis Groß-Gerau
  - 12 " " Main-Taunus-Kreis
  - 13 Kreisfreie Stadt Wiesbaden
  - 14 Landkreis Rheingaukreis
  - 15 " " Untertaunuskreis
  - 16 " " Usingen
  - 17 " " Limburg
  - 18 " " Oberlahnkreis

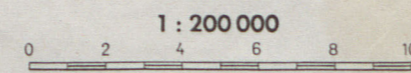
- Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz
- 19 Landkreis Mainz-Bingen
  - 20 Kreisfreie Stadt Mainz



Geographische Landesaufnahme 1:200 000  
 Naturräumliche Gliederung, Bl. 138 Koblenz, Bearbeitung abgeschlossen: Juli 1970

Grundlagen:  
 Topogr. Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1:200 000, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M.

Ausgabe 1971



Übersicht der Anschlußblätter Kartographie und Druck: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

122/123	124	125
136/137	138	139
148/149	150	151

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung  
 Selbstverlag Bad Godesberg